

§ 251 gibt im Abs. 1 den Begriff der Militärstraftat wieder, wobei Charakter und Wesen der Militärstraftat in Übereinstimmung mit § 1 StGB stehen bzw. durch § 1 StGB weitgehend erläutert sind. Darüber hinaus legt Abs. 1 fest, welcher Personenkreis wegen Begehung einer Militärstraftat zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden kann. Es handelt sich dabei nur um Militärpersonen. Zur Militärperson wird der Bürger mit Beginn eines Wehrdienstverhältnisses. Dabei ist es gleich, ob es sich um aktiven Wehrdienst, Wehrrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst handelt.

Aktiven Wehrdienst leisten Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere, Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee, welche entweder als Soldaten Grundwehrdienst leisten, als Soldat auf Zeit dienen oder als Berufssoldaten im aktiven Dienst stehen.

(Wehrpflichtgesetz vom 24. 1. 1962, § 21 ff., Dienstlaufbahnordnung vom 14. 1. 1966, § 7).

Vom Wehrrersatzdienst werden die Angehörigen anderer bewaffneter Organe der DDR entsprechend den Bestimmungen des Nationalen Verteidigungsrates (Wehrpflichtgesetz vom 24. 1. 1962, § 25) erfaßt, und zwar die in den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit Dienst tuenden Militärpersonen, die Angehörigen der VP-Bereitschaften sowie die Angehörigen der Einsatzkompanien der Transportpolizei des Ministeriums des Innern.

Weiterhin leisten Wehrrersatzdienst die Angehörigen der Baueinheiten der Nationalen Volksarmee, welche Wehrrersatzdienst ohne Waffe leisten. In diesen Baueinheiten dienen junge Christen, welche aus religiösen Gründen es ablehnen, ihren Ehrendienst für die Deutsche Demokratische Republik mit der Waffe in der Hand zu leisten. Sie erhalten in diesen Baueinheiten die Möglichkeit, ihrer Verpflichtung gegenüber ihrem sozialistischen Vaterland nachzukommen, ohne daß sie infolge ihrer religiösen Anschauungen in Gewissenszwang geraten (Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR Über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Mini-